

# Schadensverhütungspflicht der Betriebe und Geltendmachung von Schadenersatz

Prof. Dr. sc. GOTTHOLD BLEY und Dozent Dr. sc. HELMUT GRIEGER,  
Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die Mehrung und der Schutz des sozialistischen Eigentums sind von entscheidender Bedeutung bei der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED zur weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe der Betriebe, Schadensfällen konsequent vorzubeugen und Schadenersatzansprüche zügig durchzusetzen. Damit tragen sie zugleich dazu bei, Bürger zu verantwortungsbewußtem Verhalten gegenüber dem sozialistischen Eigentum zu erziehen und künftige Schädigungen zu verhüten. Schadensvorbeugung, -minderung und -beseitigung sind Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen Rechtsverletzungen, der gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist (Art. 90 Abs. 2 der Verfassung).

Die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Direktoren der Kombinatbetriebe und volkseigener Betriebe haben die Aufgabe, vorbeugend zum Schutz der Werktätigen und des Volkseigentums zu wirken, den kontinuierlichen, störungsfreien Produktionsablauf zu organisieren und dafür zu sorgen, daß Schäden und Verluste, vermieden werden (§§ 8, 32 Abs. 3 KombinatVO). Es gehört zu den Pflichten der Leiter in den Kombinat und Betrieben, Schäden am sozialistischen Eigentum zu verhüten, die Ursachen und Bedingungen für solche Schäden konsequent aufzudecken und zu überwinden sowie Rechtsverletzer, die schuldhaft das sozialistische Eigentum geschädigt haben, rechtlich zur Verantwortung zu ziehen (vgl. § 252 AGB; §§ 323 bis 325, 330 ff. ZGB; Abschn. I Ziff. 1 des Ministerratsbeschlusses über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 [GBl. I Nr. 32 S. 313]).<sup>2</sup>

## Allgemeine Rechtspflichten der Betriebe zur Schadensverhütung

Das System der Schadensvorbeugung im Betrieb besitzt sowohl rechtliche als auch nichtrechtliche Elemente. Innerhalb der rechtlichen Maßnahmen nehmen die allgemeinen Rechtspflichten einen bedeutsamen Platz ein. Sie sind Grundlage und Instrument für die Organisation des Kampfes gegen Rechtsverletzungen, indem sie sowohl rechtliche als auch andere Aktivitäten auslösen. Zugleich sind sie Resultat einer wirksamen Schadensvorbeugung, indem sie entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen weiterentwickelt werden.

Die den Betrieben zur Erfüllung ihrer Verantwortung bei der Verhütung von zivilrechtlichen außervertraglichen Schäden und Abwehr von Gefahren auferlegten allgemeinen Rechtspflichten (§§ 323 bis 325 ZGB) gruppieren sich in

- die Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren,
- die Pflicht, niemandem Schaden zuzufügen,
- die Pflicht zur besonderen Sorgfalt der Allgemeinheit gegenüber,
- die Vorsorgepflicht zur Schadensverhütung und -minderung und die Pflicht zur Beseitigung von Schäden sowie
- die Pflicht zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden und Gefahren für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum.<sup>3</sup>

Diese allgemeinen Verhaltensanforderungen gelten ebenso wie die im Staats-, Verwaltungs-, Straf- oder Ordnungsstrafrecht normierten allgemeinen Verhaltensanforderungen für alle gesellschaftlichen Bereiche und für alle Zweige des Rechtssystems.<sup>4</sup> Sie bilden deshalb eine Einheit. Eine Abgrenzung der im Zivilrecht an die Betriebe gestellten allgemeinen Verhaltensanforderungen zur Verhütung von Schäden von den in anderen Rechtszweigen normierten allgemeinen Schadensverhütungspflichten der Betriebe ist vor allem aus zwei Gründen nicht möglich:

1. Schadensvermeidungspflichten, Schädigungsverbote,

allgemeine Sorgfaltspflichten, Vorsorgepflichten zur Verhütung und Minderung von Schäden und Pflichten zur Beseitigung von Schäden sowie die Schadens- und Gefahrenabwehrpflichten sind rechtszweigübergreifender Natur; sie weisen keine zweigspezifischen Besonderheiten auf, die sie voneinander grundsätzlich unterscheiden.

2. Die in den Rechtsvorschriften für die verschiedenen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft (z. B. Industrie, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Kultur und Volksbildung) enthaltenen allgemeinen Verhaltensanforderungen der Betriebe zur Schadensverhütung sind zwar entsprechend dem mit der jeweiligen Rechtsvorschrift verfolgten Ziel, ihrem Geltungsbereich und dem mit ihr geregelten Gegenstand differenziert ausgestaltet; sie münden jedoch alle in allgemeine, für die gesamte Rechtsordnung der DDR geltende Verhaltensanforderungen der Betriebe für die Schadensverhütung.

## Verwirklichung der allgemeinen Schadensverhütungspflichten durch die Betriebe

Die Verwirklichung der allgemeinen Rechtspflichten der Betriebe zur Schadensverhütung bedarf des aktiven Handelns zur Vorbeugung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren.

Die rechtlichen Maßnahmen der Betriebe haben sich vorrangig auf die Verantwortung der zuständigen Leiter zur Verhütung, Minderung und Beseitigung von Schäden sowie ihrer Ursachen, auf Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter und Werktätigen bei der Mehrung und beim Schutz des Volkseigentums sowie auf die konsequente Durchsetzung der Schadenersatzforderungen zu beziehen. Die den Betrieben vor allem mit §§ 323 bis 325 ZGB auferlegten allgemeinen Rechtspflichten werden durch andere, gleichrangige Rechtsvorschriften und durch die Folgegesetzgebung zum ZGB sowie durch betriebliche normative Leitungsakte ergänzt und konkretisiert. Grundlage dieser innerbetrieblichen Regelungen ist das geltende Recht, in dessen Rahmen die normativen betrieblichen Einzelentscheidungen konkrete Rechte und Pflichten der Leiter und Werktätigen für die Schadensverhütung festzulegen haben.

Im Prozeß der Verwirklichung der allgemeinen Pflichten zur Verhütung zivilrechtlicher außervertraglicher Schäden der Betriebe bietet es sich u. E. an, zunächst nach originären und derivativen allgemeinen Schadensverhütungspflichten zu unterscheiden.

Originäre allgemeine Verhaltenspflichten sind Verhaltenspflichten der Betriebe, die in den Bestimmungen der §§ 323 bis 325 ZGB, in den dem ZGB gleichstehenden Rechtsvorschriften (z. B. AGB, Vertragsgesetz, Brandschutzgesetz) oder in Rechtsvorschriften geregelt sind, die dem ZGB oder anderen Gesetzen folgen (z. B. KombinatVO, PersonenbeförderungsVO, Allgemeine Bedingungen gemäß § 46 ZGB). Ihr Geltungs- und Wirkungsbereich kann sich auf einzelne<sup>5</sup> s.

1 Vgl. E. Honeber, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 44 ff.; Direktive des XX Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 26 ff.

2 Außer diesen Bestimmungen gibt es noch Rechtsvorschriften verschiedener Rechtszweige, die im einzelnen spezifische Fragen des Schutzes des sozialistischen Eigentums vor Schäden und Verlusten regeln, die die Verantwortung der Leiter in den Betrieben dafür festlegen und sowohl allgemeine als auch spezifisch konkrete Schadensverhütungs-, -minderungs- und -beseitigungspflichten für die Betriebe verbindlich fixieren. Erwähnt seien hier nur §§ 20, 24 WLVO, § 11 des Brandschutzgesetzes, § 5 Abs. 1 OWVO.

3 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 170 ff.

4 Vgl. M. Posch, „Allgemeine zivilrechtliche Schutznormen, Verhaltenspflichten und Rechtfertigungsgründe“, NJ 1976, Heft 19, S. 584 ff. (585).